



TOP 2
Betreff: **Bau und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage in Voerde-Löhnen (ehem. Bergwerkschacht)**

hier: Prüfung nach dem Arten- und Naturschutzrecht

Vorlagenart/-datum: Verwaltungsvorlage vom 30.09.2020

Beratungsart: öffentlich

Federführung: Der Landrat, VB 5, Fachdienst 60

Anlagen: 5

Beratungsweg:	Sitzungsdatum:
Naturschutzbeirat	26.10.2020

I. Beschlussvorschlag:

Dem Naturschutzbeirat zur Kenntnis.

Bezogen auf die für das Projekt aus Sicht des Artenschutzes (Weißstorch-Schutz) erforderliche vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF) berät der Naturschutzbeirat die untere Naturschutzbehörde wie folgt:

Die für die Realisierung der CEF-Maßnahme (*hier: Teilprojekt mit Lage im Naturschutzgebiet Momm-Niederung*) erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wird hiermit unter den in der ANLAGE I aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II. Sachlage:

1. Bauvorhaben, technische Daten

Die Vorhabenträgerin beantragt den Bau und die Inbetriebnahme einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m (Nabenhöhe ca. 110 m, Rotordurchmesser ca. 138 m, 4200 KW Nennleistung) auf der Fläche des ehemaligen Bergwerkschachtes in Voerde-Löhnen innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde ausgewiesenen

Konzentrationszone (ANLAGE 1). Das Baugrundstück liegt außerhalb der Landschafts- und Naturschutzgebiete. In unmittelbarer Umgebung bzw. ringsum liegt das Landschaftsschutzgebiet (L2) „Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickershamm, Haus Ahr“. Der Abstand zum Landschaftsschutzgebiet beträgt ca. 90 m. Der Rotor der geplanten Windenergieanlage ragt nicht in das Schutzgebiet.

Das Baugrundstück liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (VSG), jedoch innerhalb des sich an ein solches Gebiet anschließenden sog. „Pufferbereichs“. Die Distanz (gemessen ab WEA-Mast) zur Grenze des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ in östlicher Richtung beträgt nur etwa 245 m (anstelle des grds. vorgeschriebenen Schutzabstandes von 300 m zum Vogelschutzgebiet). Die Abstände zum VSG in südöstliche bzw. westliche Richtung betragen 850 m bzw. 945 m. In einer Entfernung von 650 m zum geplanten Anlagenstandort befindet sich der Rhein, der die insgesamt landwirtschaftlich geprägte Gegend ebenfalls charakterisiert.

2. Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Der Gutachter der Antragstellerin kommt in seiner Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom August 2020 bezogen auf das Schutzgut *Tiere und Pflanzen* nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine Konflikte zu erwarten sind. Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass bezogen auf die *Landschaft* erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes entstehen könnten (zu sensiblen Tierarten s. Pkt. 4). Die Studie ist insofern plausibel.

3. Prüfung der FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG)

Den Antragsunterlagen lag eine Studie zur FFH-Verträglichkeit vom August 2020 bei. Entlang des Rheinverlaufs erstrecken sich Teile des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Die geringste Entfernung zwischen dem Standort der geplanten WEA (Mast) und der Gebietsgrenze (VSG DE-4203-401) beträgt etwa 245 m. Gemäß „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (WEA-Erlass) vom Mai 2018 soll die Distanz zu einem Vogelschutzgebiet über 300 m betragen (hier also: WEA mit Lage im „Pufferbereich“). Die Vorgabe wird hier nicht eingehalten. Dies ist aber nur dann zu beanstanden, wenn durch diese Situation schwere Konflikte für die wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes bzw. für die Durchsetzung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele zu konstatieren wären.

Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit an-

deren Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 BNatSchG). Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig.

Die Vorkommen von Feldlerche, Gartenrotschwanz und Kiebitz (wertbestimmende Arten im Vogelschutzgebiet) sind erst in mehr als 500 m Entfernung zur geplanten WEA zu finden, womit eine Störung an deren Brutplätzen ausgeschlossen ist.

Schutz der arktischen Wildgänse

Die Trupps der Blässgänse machen den größten Anteil der im Bereich der geplanten WEA durchziehenden Arten aus. Die weiteren dort beim Überflug beobachteten Arten sind Saatgänse und Rostgänse.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 10.11.2017 (s. dort Anhang 2) beträgt der Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA bezogen auf das Verhalten arktischer Wildgänse 400 m (gemessen ab Mittelpunkt des Mastes). Damit reicht der Untersuchungsraum (Meide-/Effektbereich) in das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ hinein (ANLAGE 2). Es ist also eine Prognose erforderlich, ob die arktischen Wildgänse ggf. betroffene Äsungsflächen mit Lage im VSG (und im 400 m-Prüfradius) in Zukunft unter Umständen meiden werden.

Erstes Prüfungsergebnis (FFH-Studie)

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten, die in ihrer Gesamtheit zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen, sind lt. Gutachter nicht zu erwarten.

Die Erhaltungsziele zum Schutz der Wildgänse (insbesondere die störungsfreie Rast) werden vorhabenbedingt nicht bzw. nicht merklich tangiert. Das beauftragte Planungsbüro führte bezogen auf die anderen wertbestimmenden Vogelarten nachvollziehbar aus, dass das Projekt mit großer Prognosesicherheit *nicht* zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Die untere Naturschutzbehörde teilt diese Auffassung vom Grundsatz her, prüft jedoch aktuell noch, ob eine Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich werden kann, weil möglicherweise Äsungsflächen in Anspruch genommen werden (Lage im „Gänse-Meidebereich“). Die Landwirtschaftskammer teilte am 11.09.2020 mit, dass auf einer hier in

diesem Sinne relevanten Teilfläche zumindest im Winter 2018/2019 äsende Bläss- und Saatgänse festgestellt wurden.

4. Artenschutzprüfung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zu den Antragsunterlagen zählt zudem ein Fachbeitrag zum Artenschutz vom August 2020 und eine Raumnutzungsanalyse zum Flugverhalten des Weißstorchs (2019). Der mit der Sache befasste Gutachter hat Artenschutzmaßnahmen (s. nachfolgend unter Bst. a-d) vorgeschlagen und in der Studie näher erläutert.

Die Sach- und Rechtslage wurde diesbezüglich behördenseits umfangreich geprüft. Zur Vermeidung eines Eintritts in den Verbotstatbestand (§ 44 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 BNatSchG) beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, folgende Nebenbestimmungen festzusetzen (ausführlich s. ANLAGE II für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Sachen WEA-Bau und s. ANLAGE I für den Befreiungsbescheid i.S. Weißstorchschutz):

- a) Arbeitszeitfenster: Baufeldfreiräumung/Gehölzrodung möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit (oder notfalls innerhalb der Brutzeit -vom 01.03. bis 30.09.- nach gründlicher Vorabkontrolle und ausdrücklicher Freigabe durch die beauftragte ökologische Baubegleitung, sofern keine Artenschutzrelevanz besteht).
- b) Amphibienschutz: baubedingt beanspruchte mögliche **Kreuzkröten**-Landhabitate sind mit Amphibienzäunen abzuzäunen.
- c) Betriebszeitenbeschränkungen für den Schutz von **Fledermäusen**.
- d) vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme: Abbau von 2 Plattformen (künstliche Nisthilfen des **Weißstorchs**) und Neuerrichtung von zwei Masten mit je einer Plattform auf 2 Flächen im Naturschutzgebiet Momm-Niederung (sog. CEF-Maßnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG); für die Realisierung der Maßnahme -mit Lage der neuen Masten im o.g. NSG- bedarf es einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans (dazu s. Pkt. 6 der Sitzungsvorlage).
- e) Auflagenvorbehalt bezüglich der **Seeadler** (dies ist der behördliche Vorbehalt, in der Genehmigung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt noch Auflagen hinzunehmen zu können): der Abstand zwischen dem Seeadler-Horst und dem Standort der WEA beträgt **mehr als 12 km Luftlinie** (Hinweis: Radius um das für die Prüfung relevante Untersuchungsgebiet gem. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 10.11.2017 nur 3 bzw. 6 km). Der Gutachter sieht somit (zum jetzigen Zeitpunkt für die Behörde nachvollziehbar) keinen artenschutzrechtlichen Konflikt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich nach Prüfung der (Zwischen-)Ergebnisse der durch den Kreis Wesel zur Erforschung der Seeadler-Flugrouten in Auftrag gegebenen Raumnutzungsanalyse (Kartierungen ab Dez. 2020) vor, aufgrund ggf. ermittelter artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen von Seeadlern, Auflagen zur Vermeidung zu erlassen (einschl. Betriebseinschränkungen).

Die mit den Antragsunterlagen eingereichte artenschutzrechtliche Studie ist insgesamt plausibel (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

5. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Der mit den Antragsunterlagen eingereichte Landschaftspflegerische Begleitplan ist insgesamt plausibel. Unter den in der *ANLAGE II* (unter Bst. B) genannten Nebenbestimmungen bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege keine Bedenken.

6. Befreiungsverfahren - Schutzmaßnahme für den Weißstorch (CEF)

Für die Projektrealisierung (WEA) ist als vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme „Weißstorchschutz“) u.a. die Errichtung von mindestens zwei Masten mit je einer künstlichen Storch-Nisthilfe auf geeigneten Flächen außerhalb des Baugrundstücks erforderlich (**CEF-Teilprojekt an den Ersatzstandorten**, s. ANLAGE 3 - dort werden 4 Flächen vorgeschlagen, von denen mind. 2 Grundstücke fachlich begründet auszuwählen sind-). Weil die betreiberseits gewählten Ersatzstandorte im **Naturschutzgebiet** liegen, bedarf es einer naturschutzrechtlichen Befreiung, die von Rechts wegen jedoch nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (WEA-Vorhaben) sein darf.

Die o.g. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme zum Schutz von windenergiesensiblen Weißstörchen vor Kollisionen (Neuerrichtung je einer Ersatznisthilfe auf insgesamt zwei Masten) soll vor der nächsten Fortpflanzungsperiode im **Naturschutzgebiet Momm-Niederung** verwirklicht werden

Rechtsgrundlage für das geschützte Gebiet ist der Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde, Festsetzungs-Nr. N 1. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgte u.a. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungsbereiches als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Arten der Vogelschutzrichtlinie wie Bläss-

gans, Kiebitz, Nachtigall, Nonnengans, Saatgans, Waldwasserläufer und Wanderfalke sowie als Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Masten bis zu 10 m Höhe zählen zu den baulichen Anlagen, die von der Baugenehmigungspflicht freigestellt sind (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 5 a LBauO NRW). Das Naturschutzrecht findet aber Anwendung: Es ist gemäß Festsetzungsnummer 2.3.1 I Nr. 7 des Landschaftsplans verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Das Aufstellen der Masten stellt zudem einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG).

Vom Bauverbot des Landschaftsplans kann gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine solche unzumutbare Belastung im Rechtssinne wäre nur dann anzunehmen, wenn der Normgeber den in Frage stehenden Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt hat oder nicht erkennen konnte und der Betroffene durch das in seinem Fall einschlägige naturschutzrechtliche Verbot unzumutbar benachteiligt wird.

Das Vorhaben (Storchen-Nisthilfen im Naturschutzgebiet) wird der Fortentwicklung der artgeschützten Weißstörche ausdrücklich dienen. Die Momm-Niederung ist für Störche als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat sehr gut geeignet.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetz-/Normgeber (Bau-)Projekte, die dem Artenschutz derart dienen, wenn er sie bei Aufstellung der Landschaftspläne im Blick gehabt hätte, auch mit einer Unberührtheit/Zulassung versehen hätte.

Die Befreiung kann nach pflichtgemäßem Ermessen und unter den in der **ANLAGE I** genannten Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren. Für das Vorhaben liegen die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz vor.

Hinweis: Abweichend von § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG darf die Behörde nach § 66 Abs. 2 LNatSchG von einer Mitwirkung/Einbindung des Landesbüros der Naturschutzverbände absehen, wenn vorhabenbezogen keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten sind.

ANLAGE I

Nebenbestimmungen für die naturschutzrechtliche Befreiung (Weißstorch)

Antragsgegenstand ist die Errichtung von **mindestens zwei neuen Storchen-Nisthilfen auf mindestens zwei** der im Artenschutzgutachten des Kölner Büro für Faunistik, Kap. 6, Abb. 9, Seite 46 genannten, insgesamt vier (fachlich begründet) ausgewählten Flurstücken, **mit Lage im Naturschutzgebiet Momm-Niederung** (nachfolgend bezeichnet als „die fallbezogen relevanten Flächen“).

Die neuen Storchen-Nisthilfen sind auf den o.g. fallbezogen relevanten Flächen gemäß folgenden naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen auszuführen:

1. Die betreiberseits ausgewählten Ersatzstandorte sind *vor* Errichtung der Storchen-Nisthilfen (mindestens 2 Masten mit je einer Plattform) mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
2. Die Storchen-Nisthilfen müssen nach ihrer Bauart und Ausstattung für die *Fortpflanzung von Weißstörchen* **geeignet** sein: also im Boden verankerte Masten aus Beton, Holz oder Eisen mit einer Masthöhe von mindestens 6 m und einer runden oder viereckigen „Nistunterlage/Plattform“ mit einem Mindestdurchmesser von 1,2 m; auf der „Nistunterlage“ sollte Reisig und überständiges Gras, alternativ Heu, als wasserdurchlässige Polsterung befestigt sein; die Ränder der „Nistunterlage“ sollten (als Kot-Imitation) mit weißer Farbe besprenkelt werden.
3. Die Standfestigkeit der aufgestellten Masten, auf denen sich die Storchen-Nisthilfen (Plattformen) befinden, sind alle 5 Jahre zu überprüfen (Pflegeintervall). Sofern Mängel bestehen, sind diese zu beseitigen.
4. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die Bäume und Sträucher angrenzend an die Baumaßnahmen für die Storchen-Nisthilfen zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).
5. Die Fertigstellung der Maßnahme (Errichtung von mind. 2 Masten mit je einer Storchen-Nisthilfe) ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen (kurzer Bericht über Neubau mit Fotos und Fertigstellungstermin). Die Bauab-

nahme der künstlichen Nisthilfen ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen.

6. Die Flächen mit den betreiberseits errichteten, künstlichen Nisthilfen sind im Sinne der Nachhaltigkeit im Grundbuch durch die Eintragung einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** zugunsten des Kreises Wesel dauerhaft zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG -analog-). Der diesbezügliche Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde mit der Baufertigstellungsanzeige im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (Bezugsaktenzeichen 66/IM-00251/20) zu übersenden.
7. **Auflagenvorbehalt:** Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) zur Sicherstellung des Fortpflanzungserfolgs von Weißstörchen.
8. **Widerrufsvorbehalt:** Dieser Bescheid wird unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs erteilt, insbesondere, wenn Auflagen dieses Bescheides nicht erfüllt werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 3, § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

Die o.g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Vorhaben mit den Belangen des Arten-, Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren. Die Nebenbestimmungen sind insbesondere deshalb verhältnismäßig, weil es sich um ein Teilprojekt einer *CEF-Maßnahme* (Bezugsaktenzeichen 66/IM-00251/20) handelt, das einer intensiveren Überprüfungsmöglichkeit bedarf.

Nebenbestimmungen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A] Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

AUFLAGE **ökologische Baubegleitung**

- Eine ökologische Baubegleitung ist für die Baufeldfreiräumung und für die Zeit der Errichtung der WEA zu beauftragen. Ihre Aufgabe ist es, für die strikte Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen und bei Bauausführung eine dementsprechende Beratung zu leisten (Schutz von Mäusebussarden, Flussregenpfeifern, Nachtigallen u.a.).
- Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde vor Arbeitsbeginn (Baufeldfreiräumung) schriftlich mitzuteilen.

AUFLAGE **Mitteilungspflicht**

Vor Arbeitsbeginn (Baufeldfreiräumung) ist das Baustellenpersonal im Hinblick auf den Schutz seltener Tierarten bzw. die Artenschutzmaßnahmen (insbesondere Kreuzkröten-schutz) und bezüglich der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die ökologische Baubegleitung oder durch eine andere fachkundige Person einzuweisen.

AUFLAGE **Baufeldfreiräumung der betroffenen Flächen**

- Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen bzw. die Mahd hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, d.h. Rodungs- und Baufeldräumungsmaßnahmen dürfen nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden (es soll eine vegetationslose Fläche entstehen, damit der Bereich für die Nachtigall ab März unattraktiv ist und bleibt).
- Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen während des Brutzeitraums wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Brutgeschehen sind. Dies schließt ggf. auch die Überprüfung von etwaigen Bruten des Flussregenpfeifers ein, der in den vegetationsarmen Flächen der ehemaligen Schachtanlage als Brutvogel nachgewiesen worden ist; gleiches gilt für etwaige Bruten anderer Arten.
- Brutvorkommen sind rechtzeitig zu identifizieren und zu schützen.
- Im Anschluss an die Mahd/Freiräumung erfolgt eine ausführliche Besichtigung der Fläche durch die ökologische Baubegleitung. Diese entscheidet, ob mit dem Bau begonnen werden darf (sobald keine Artenschutzrelevanz mehr gegeben ist).

AUFLAGE

Schutz der Kreuzkröten

- *Potentielle Laichgewässer* (eventuell entstehende tiefere Pfützen, wassergefüllte Reifenspuren, temporäre Kleinstgewässer u.ä.), die in der Nähe befahrener oder baubedingt beanspruchter Flächen (Baugrundstück) liegen/entstehen, sind im Frühjahr vor Arbeitsbeginn (Baufeldfreiräumung) durch Flatterband kenntlich zu machen und bis Mitte September regelmäßig auf Vorkommen der Kreuzkröte (Laich, Kaulquappe, Jungkröten, adulte Tiere) zu kontrollieren. Solche Laichplätze sind von jeglichen baubedingten Nutzungen freizuhalten (auch kein Baustellenverkehr).

- Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die Kreuzkröten rechtzeitig und fachgerecht aus möglichen Gefahrenbereichen in geeignete, geschützte Bereiche umgesetzt werden. Sollten Kröten in Gefahrenbereichen festgestellt werden, sind diese zu bergen und an andere geeignete Habitate/Laichgewässer in größerer Entfernung zu den Eingriffsflächen umzusiedeln, um das Risiko der Tötung wandernder Exemplare durch Befahrung der Umgebung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bereiche, die von bau- und anlagebedingten Eingriffen bzw. Inanspruchnahmen betroffen sind (Wegtrasse, geplanter WEA-Standort), sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf ihre Eignung als Landhabitate zu überprüfen.

- Artspezifisch geeignete [und baubedingt beanspruchte] Landhabitate sind mit Amphibienzäunen fachgerecht abuzäunen. Hierzu sind künstliche Versteckmöglichkeiten, die regelmäßig auf Besatz mit Kreuzkröten kontrolliert werden, ordnungsgemäß auszubringen. Die abgesammelten Exemplare sind in geeignete Landhabitate, die außerhalb der baubedingt beanspruchten Flächen liegen, umzusetzen. Dabei darf es nicht zu Verdrängungseffekten kommen.

- Das Umsetzen der Kröten (alle Entwicklungsstadien) ist schriftlich in einem Bericht darzustellen und der unteren Naturschutzbehörde mit der Baufertigstellungsanzeige zu übersenden.

BEDINGUNG zum Schutz von Fledermäusen (hier: Abschaltalgorithmen)

- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec (gemessen in Gondelhöhe) vollständig abzuschalten, sofern die Temperatur über 10 Grad beträgt.

- Mit Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

HINWEIS: Die Abschaltzeiten werden je nach Monitoringergebnis ggf. angepasst (s. Auflagenvorbehalt für den Fledermausschutz).

AUFLAGE Fledermaus-Monitoring

Montage: An der beantragten Windkraftanlage ist ein automatisches Aufzeichnungsgerät mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte) in der Gondel der Anlage funktionsfähig zu installieren.

Erfassung: Unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Anlage ist von Anfang April bis Ende Oktober -über 2 aufeinander folgende vollständige Erfassungszeiträume- eine akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten mit einem geeigneten Recorder (Aufzeichnung im Dauerbetrieb) in Gondelhöhe durchzuführen.

Berichterstattung: Über die standortbezogenen Ergebnisse der akustischen Erfassung ist der unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Diese Monitoringauswertungen (Fledermauskontakte je Monat, Windgeschwindigkeits-, Temperatur-, Niederschlagsdaten) sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils zum Ende des ersten bzw. zweiten Berichtszeitraums vorzulegen (zwei schriftliche Monitoringberichte).

AUFLAGENVORBEHALT für den Fledermausschutz

- Nach Prüfung der Monitoringergebnisse behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, aufgrund ggf. ermittelter artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen von Fledermäusen Auflagen zur Vermeidung zu erlassen (auch geänderte bzw. erweiterte Abschaltzeiten, auch Aufhebung von Betriebszeiteneinschränkungen).

HINWEIS (Fledermausbelange)

Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus- Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten

der Fledermäuse zu erfassen. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem von der Behörde ggf. festgesetzten neuen Algorithmus betrieben. Daher ist ein Auflagenvorbehalt gem. § 12 Abs. 2 a BImSchG verfügt worden. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr soll der verbindliche Abschalt-Algorithmus durch die UNB für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt werden.

BEDINGUNG für die Inbetriebnahme der WEA (Weißstorchschutz/Nisthilfen)

hier: zum zeitlichen Ablauf (CEF-Teilprojekte Abbruch – Neubau der Masten)

Das WEA-Vorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass die Betreiberin sicherstellt, dass der **Abbau** der beiden alten Nisthilfen auf dem privaten Gehöft in Voerde-Löhnen, Flur 6, Flurstück xxx und der **Neubau** der Masten im Naturschutzgebiet Momm-Niederung im gleichen Arbeitszeitfenster erfolgen (also zwischen Anfang September und Ende Februar des sich anschließenden Kalenderjahres).

BEDINGUNG für die Inbetriebnahme der WEA

hier: Abbau der alten Masten

- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der den Antragsunterlagen beigefügte *zivilrechtliche Vertrag* vom 23.06.2020 (Einverständnis des Eigentümers und Nießbrauchers) zumindest insoweit Gültigkeit entfaltet, dass die Betreiberin berechtigt ist, **außerhalb der Balz- und Brutzeit von Weißstörchen** (Anfang September bis Ende Februar) **und vor Inbetriebnahme der WEA** die bestehenden zwei künstlichen Nisthilfen mit Standort auf dem privaten Gehöft in Voerde-Löhnen, Flur 6, Flurstück xxx, **vollständig abzubauen bzw. rückbauen zu lassen.**

Diese Bedingung (für die Gestattung der WEA-Inbetriebnahme) gilt erst dann als erfüllt, wenn die untere Naturschutzbehörde gegenüber der Immissionsschutzbehörde die ordnungsgemäße **Fertigstellung der „Rückbau-/Abbruchmaßnahme“** (als ein Teilprojekt der CEF-Maßnahme zum Schutz von Weißstörchen) schriftlich bescheinigt hat. Dazu ist der Betreiber **vor Inbetriebnahme** verpflichtet, den Maßnahmenvollzug (Mastrückbau) der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen (kurzer Bericht über den Rückbau mit Fotos und Fertigstellungstermin).

Hinweis: Diese Bedingung bezieht sich nicht auf die vorbereitenden Arbeiten (bzgl. WEA).

BEDINGUNG für die Inbetriebnahme der WEA

hier: Neubau von Masten

Das WEA-Vorhaben ist unter der Bedingung zulässig, dass die Betreiberin

- über eine bestandskräftige naturschutzrechtliche **Befreiung** für den **Neubau** von mindestens zwei Masten (für je eine Weißstorch-Ersatznisthilfe) im Naturschutzgebiet Momm-Niederung verfügt und
- den Neubau dieser Masten *vor* Inbetriebnahme nach Maßgabe des Befreiungsbescheids (602/ 0742/20) fachgerecht realisiert hat sowie
- die Bauabnahme der (mindestens) 2 neuen Masten mit je einer Ersatznisthilfe durch die untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel beantragt hat.

Diese Bedingung (für die Gestattung der WEA-Inbetriebnahme) gilt erst dann als erfüllt, wenn die untere Naturschutzbehörde gegenüber der Immissionsschutzbehörde die ordnungsgemäße Fertigstellung der „**Neubau**maßnahme“ (Storchennisthilfen als Teilprojekt der CEF-Maßnahme für die Windenergieanlage) nach Maßgabe des separat erteilten Befreiungsbescheids schriftlich bescheinigt.

Hinweis: Diese Bedingung bezieht sich nicht auf die vorbereitenden Arbeiten (bzgl. WEA).

AUFLAGE Weißstorch-Risikomanagement/ Monitoringpflicht

Bezogen auf die Weißstorchbelange ist betreiberseits im Folgejahr (nach der WEA-Inbetriebnahme) ein **Monitoring** zu veranlassen (als Risikomanagement mit dem Ziel, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme in ihrer Gesamtheit, also das Zusammenwirken Abbau/Neubau von Nisthilfen zu belegen).

Der Berichtszeitraum umfasst die Zeit **von Anfang März bis Ende Juli**. Der Monitoringbericht ist binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums bei der unteren Naturschutzbehörde (ggf. unter Vorstellung von erforderlichen Optimierungsmaßnahmen) einzureichen.

AUFLAGENVORBEHALT Schutz der Weißstörche

Die Entscheidung über den Antrag ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 12 Abs. 2 a BImSchG) zur Sicherstellung des Fortpflanzungserfolgs von Weißstörchen für den Fall, dass gemäß Monitoringbericht weitere Kontrollgänge notwendig sind und/oder gegensteuernde Maßnahmen notwendig werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen.

HINWEIS: Die untere Naturschutzbehörde entscheidet also in Kenntnis des Monitoringberichts über die ggf. erforderlichen Optimierungsmaßnahmen und ordnet diese an. Stellt der

Gutachter im Rahmen des Monitorings fest, dass der Bruterfolg an den neuen Standorten im Berichtsjahr ausgeblieben ist, setzt die untere Naturschutzbehörde ein oder zwei weitere/s Monitoringjahr/e (nach obiger Vorgabe) fest.

AUFLAGENVORBEHALT Schutz der Seeadler

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zur Sicherstellung des Schutzes von Seeadlern (§ 12 Abs. 2 a BImSchG).

HINWEIS: Die untere Naturschutzbehörde behält sich nach Prüfung der (Zwischen-) Ergebnisse der durch den Kreis Wesel zur Erforschung der Seeadler-Flugrouten in Auftrag gegebenen Raumnutzungsanalyse (Kartierungen ab Dezember 2020) vor, aufgrund ggf. ermittelter artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen von Seeadlern Auflagen zur Vermeidung zu erlassen (einschl. Betriebszeiteneinschränkungen). Entsprechendes gilt, wenn der Behörde andere Indizien zugehen sollten, die geeignet sind, einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die Seeadler-Population ausreichend zu begründen.

B) Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

AUFLAGE Minimierung der Beeinträchtigung

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind Bäume und Sträucher auf dem betroffenen Grundstück zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).

AUFLAGE Erdmaterial-Lagerung

Verdrängtes Erdmaterial ist abzufahren. Das Auffüllen von Bodenunebenheiten und das Einplanieren von Bodenmassen auf landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zulässig.

AUFLAGE Ersatzgeldzahlung

Der Eingriff in das *Landschaftsbild* ist vor Baubeginn durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 73.444,61€, ermittelt gemäß dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass, Mai 2018)“, zu kompensieren (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Der Betrag ist an den Kreis

Wesel, untere Naturschutzbehörde, auf eines der im Briefkopf genannten Konten der Kreiskasse **unter Angabe des Kassenzeichens: 064465279/2667 und des Aktenzeichens 602/226/18** fristgerecht zu überweisen.

AUFLAGE **Erwerb von Ökologischen Werteinheiten**

Der Eingriff (*Flächeninanspruchnahme*) ist vor Baubeginn durch den Erwerb von 12.292 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE) nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2008) aus einem vom Kreis Wesel anerkannten Ökokonto zu kompensieren. Der Erwerb ist über einen Buchungsauszug des Ökokontos inkl. zeichnerischer Darstellung der Kompensationsflächen (Größe, Lage im Raum) bei der unteren Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu belegen.

AUFLAGENVORBEHALT **(für den Fall: kein Erwerb von ÖWE erfolgt)**

Werden die geforderten Ökologischen Werteinheiten nicht nachweislich vor Baubeginn erworben, behält sich die untere Naturschutzbehörde bezüglich der Kompensation der Flächeninanspruchnahme gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG die Forderung eines dementsprechenden Ersatzgeldes vor (Ökologische Werteinheiten zzgl. Verwaltungsaufwand) vor (Vorbehalt gem. § 12 Abs. 2 a BImSchG).